Die Volljährigkeitserklärung im geltenden deutschen bürgerlichen Recht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Curt Bierling
Referendar in Dresden.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1914.

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
	Literaturverzeichnis	VII
§ 1.	Einleitung	1
§ 2.	I. Begriff und allgemeine Stellung der Volljährigkeitserklärung	2
	II. Voraussetzungen.	
§ 3.	Übersicht	4
§ 4.	1. Materielle Voraussetzungen	5
§ 5.	2. Formelle Voraussetzung	17
	III. Zuständigkeit.	
§ 6.	1. Sachliche Zuständigkeit	20
§ 7.	2. Örtliche Zuständigkeit	22
	IV. Verfahren.	
§ 8.	1. Nach Reichsrecht	24
§ 9.	2. Auf Grund des Vorbehalts in Art. 147 EG. z. BGB., insbesondere in Sachsen	31
§ 10.	V. Wirkungen	33
§ 11.	VI. Übergangsbestimmungen	37
§ 12.	VII. Internationales Privatrecht	40

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545822_0088

Literaturverzeichnis.

Achilles-Greiff, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 7. Aufl. Berlin 1912.

Becher, Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche. 2 Bde. München 1901.

Biermann, Bürgerliches Recht. Bd. 1: Allgemeine Lehren und Personenrecht. Berlin 1908.

Birkenbihl, Die freiwillige Gerichtsbarkeit. Kommentar zum Reichsgesetz v. 17. 5. 1898. Berlin 1900.

Blume, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 3. Abschn.: Vormundschaftsrecht. Berlin 1904.

Bürgerliches Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Erläutert von Reichsgerichtsräten. Bd. 1. Nürnberg und Leipzig 1910.

Busch, Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bd. 30. Berlin 1902.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 5. Aufl. Jena 1910.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Berlin 1900.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Dentschen Reichs und Preußens. Bd. 1: Die allgemeinen Lehren. 3. Aufl. Halle 1906.

Dorner, Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Karlsruhe 1899.

Ebert-Dudek, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Breslau 1898.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 8. Aufl. Berlin 1903.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Abt. 1. 4./5. Aufl. Marburg 1909.

Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zusammengestellt im Reichsjustizamt. Bd. 11.

Fischer-Henle, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 9. Aufl. 1912.

Fuchs, Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Leipzig 1900.

Fuchs, Familienrecht. 3. Abschn.: Vormundschaftsrecht. München 1909.

Gareis, Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1900.

Gareis-Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch. Buch 1: Allgemeiner Teil. 2., vollständig umgearbeitete Aufl. des Kommentars von K. Gareis. Berlin 1908.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 1. 2. Aufl. Berlin 1903.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. 48. Jahrg Berlin 1904.

Habicht-Greiff, Internationales Privatrecht. Berlin 1907.

Hölder, Kommentar zum allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1900.

Josef, Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2. Aufl. Berlin 1906.

Kloß, Sächsisches Landesprivatrecht. 2. Aufl. Halle 1908.

Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Berlin 1906.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 1. 2. Aufl. Berlin 1903.

Lobe, Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung. 3. Jahrg. Leipzig 1900.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 5. Aufl. Berlin 1910.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. 1. Berlin und Leipzig 1888.

Mugdan-Falkmann, Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Bd. 8 u. 9. Leipzig 1904.

Müller-Meikel, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. Bd. 1. 2. Aufl. München 1904.

Neumann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1 u. 3. 4. Aufl. Berlin 1905.

Niemeyer, Das internationale Privatrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1901.

Opet, Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Berlin 1899.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. 1 u. 6. 3. Aufl. Berlin 1904/05.

Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen. Bd. 1: Allgemeiner Teil. Berlin 1899.

Scherer, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Erlangen 1897.

Schultze-Görlitz, Kommentar zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Berlin 1900.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze. Bd. 1: Allgemeiner Teil, 7./8. Aufl., München und Berlin 1912; Bd. 6: Einführungsgesetz, 5./6. Aufl., München und Berlin 1911.

Stenographische Berichte des Reichstags 9. Legislaturperiode IV. Session 1895—1897 Anl.-Bd. 3.

Strauß, Die Volljährigkeitserklärung (venia aetatis). Diss. Parchim 1906.

v. Tuhr, Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1: Allgemeine Lehren und Personenrecht. Berlin 1910.

Wellstein, Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2. Aufl. Berlin 1906.

Einleitung.

§ 1.

Die Rechtsordnung hat von jeher den Menschen erst, nachdem er einen gewissen Grad geistiger Reife erlangt hat, für fähig erachtet, durch eigne Willensbetätigung Rechtswirkungen hervorzurufen. Diese Entwicklung zur Willensreife ist naturgemäß bei jedem einzelnen verschieden, und es erscheint billig, wenn hierfür der persönliche Reifegrad ausschlaggebend wäre, aber das praktische Bedürfnis und die Rücksicht auf die Verkehrssicherheit haben dahin gedrängt, daß die Rechtsordnung zunächst bestimmte Altersstufen festsetzt, von deren Erreichung sie ein gewisses Maß der Geschäftsfähigkeit und die Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen abhängig macht, und daß sie weiter einen genauen Altersabschnitt als denjenigen Zeitpunkt bestimmt, mit welchem die völlig unbeschränkte Teilnahme am Rechtsleben eintritt. Dieser Zeitpunkt ist heute der Eintritt der Volljährigkeit. Er wird hauptsächlich bestimmt durch die völkische Eigenart des Rechts und setzt die Vollendung eines bestimmten Lebensjahres voraus, welche die Befreiung von den an die Minderjährigkeit geknüpften Beschränkungen ohne weiteres zur Folge hat.

Diese rein äußerliche Regelung des Volljährigkeitstermins kann ohne Zweifel dann zu einem unbilligen Ergebnisse führen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse oder die sonstige Lebenslage des Minderjährigen es als erforderlich erscheinen lassen und wenn seine geistigen und sittlichen Eigenschaften es ermöglichen, daß er bereits vor erreichter natürlicher Volljährigkeit die rechtliche Stellung des Volljährigen und damit die volle Selbständigkeit im Rechtsverkehr erlangt. Diesem Bedürfnisse soll das Rechtsinstitut der Volljährigkeitserklärung abhelfen. Es bezweckt, wie schon sein Name besagt, Minderjährigen auf Grund besonderer Voraussetzungen und im Wege eines bestimmten Verfahrens die Volljährigkeit zu verschaffen.

I. Begriff und allgemeine Stellung der Volljährigkeitserklärung.

§ 2.

Die Volljährigkeitserklärung ist ein Staatsakt, welcher dem Minderjährigen vor der Zeit zur Volljährigkeit verhilft,[1]) also gleichwie die Entmündigung ein Akt rechtsgestaltender Natur, denn sie verleiht dem Minderjährigen eine vor dem Gesetze dem Volljährigen gleiche Rechtsstellung. Sie stellt sich aber nicht dar als ein Vertrag zwischen Staat und Individuum, wenngleich sie deren

[1]) Kohler § 124 S. 308.

Rechtsbeziehungen zueinander angeht, sondern ist als lediglich von der Behörde ausgehend ein einseitiger staatlicher Rechtsakt, eine Willenserklärung des öffentlichen Rechts, daher auch kein Rechtsgeschäft im Sinne des bürgerlichen Rechts, denn darunter werden nur rechtserhebliche Privatwillenserklärungen verstanden.

Die Volljährigkeitserklärung hat im Laufe der Rechtsentwicklung mannigfache juristische Behandlung erfahren: Im früheren Recht wurde sie als Gegenstand eines Sonderrechts aufgefaßt, welches dem jeweiligen Inhaber der Staatsgewalt zustand und von ihm nach freiem Ermessen ausgeübt werden konnte. Das neuere Recht betrachtet sie als ein Rechtsinstitut, welches durch die zuständige Behörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfalle zur Anwendung gelangt.

Das geltende deutsche bürgerliche Recht ordnet die Volljährigkeitserklärung hinsichtlich ihrer materiellen Voraussetzungen und Wirkungen im Bürgerlichen Gesetzbuch v. 18. 8. 1896 (BGB.) §§ 3—5 und hinsichtlich des Verfahrens als Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. 5. 1898 (FGG.) §§ 56, 196 in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften der §§ 1—34 desselben Gesetzes und überweist sie dem Vormundschaftsgericht als dem Gerichte für personenrechtliche Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit; doch bleibt, wie in Art. 147 EG. z. BGB. ausdrücklich vorgesehen ist, eine etwaige landesrechtliche Zuständigkeit anderer Behörden in Kraft.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die Volljährigkeitserklärung im Gegensatz zu einer Reihe früher geltender Partikularrechte[2]) nicht mehr lediglich als Beendigungsgrund der Vormundschaft, sondern als Akt allgemeiner Bedeutung. So behandelt es einerseits die unter elterlicher Gewalt und unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen hinsichtlich der Erteilung der Volljährigkeitserklärung völlig gleich, indem es hierzu die Bestimmungen der preußischen Vormundschaftsordnung v. 5. 7. 1875 zum Vorbild nimmt, und wahrt das Interesse des Inhabers der elterlichen Gewalt, die durch die Volljährigkeitserklärung ja untergeht, dadurch, daß es dessen Zustimmung fordert. Andrerseits sieht es von den im gemeinen und in andern Rechten bestehenden Beschränkungen des für volljährig Erklärten ab und räumt ihm vor dem Gesetz eine dem Volljährigen völlig gleiche Stellung ein. Das Bürgerliche Gesetzbuch ordnet daher die Volljährigkeitserklärung dieser ihrer Bedeutung gemäß im „Allgemeinen Teil" und nicht wie die bisherigen Partikularrechte im „Familienrecht".

II. Voraussetzungen.

Übersicht.

§ 3.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Volljährigkeitserklärung lassen sich in materielle und formelle ein-

[2]) z. B. ALR. II, 18 §§ 713—727, das sächs. BGB §§ 1967—1971.

teilen: Materiell wird für die Erteilung der Volljährigkeitserklärung gefordert, daß der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (§ 3 Abs. 1 BGB.) und in die Erteilung einwilligt (§ 4 Abs. 1 BGB.), ferner daß der Inhaber der elterlichen Gewalt zustimmt (§ 4 Abs. 2 BGB.) und daß die Volljährigkeitserklärung das Beste des Minderjährigen befördert (§ 5 BGB.). Formelle Voraussetzung ist regelmäßig ein Antrag an die zuständige Behörde mit der entsprechenden Begründung (§ 56 FGG.).

Im folgenden sollen in § 4 die materiellen, in § 5 die formellen Voraussetzungen behandelt werden.

§ 4.

1. Die materiellen Voraussetzungen.

Das geltende Recht setzt materiell zunächst voraus, daß der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (§ 3 BGB.). „Vor Erreichung dieses Alters läßt sich nicht erwarten, daß der Minderjährige diejenige Reife besitzt, welche verbürgt, daß er seine Angelegenheiten mit genügender Umsicht selbständig besorgen werde.“ [3]) Unter Zugrundelegung der Berechnungsweise des § 187 Abs. 2 BGB. ist die Volljährigkeitserklärung also zulässig mit dem Beginne des neunzehnten Geburtstages des Minderjährigen. Das hindert freilich nicht, daß die für die Beschlußfassung über die Volljährigkeitserklärung erforderlichen Erörterungen bereits vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes angestellt werden. Eine im voraus für den Fall

[3]) Mot. Bd. 1 § 27 S. 55.

der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgende Volljährigkeitserklärung, deren Zulässigkeit Hölder[4]) im Falle eines Bedürfnisses annimmt, darf aber nach geltendem Recht nicht für zulässig gelten, denn es ist niemals vorauszusehen, ob zur Zeit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres die Volljährigkeitserklärung noch dem Besten des Minderjährigen entspricht.[5])

Als weitere Voraussetzung wird die Einwilligung des Minderjährigen gefordert (§ 4 Abs. 1 BGB.). Offensichtlich will das Gesetz den Willen des Minderjährigen gebührend beachten und ihm weder die geschützte Stellung, welche er vermöge des regelmäßigen Rechts genießt, entziehen noch die Rechtsvergünstigung, welche ihm durch die Volljährigkeitserklärung zuteil wird, aufdrängen, ohne sich vorher seiner Zustimmung vergewissert zu haben. Deshalb hat auch der Minderjährige die Einwilligung persönlich zu erteilen. Sein gesetzlicher Vertreter ist nicht befugt, auch nicht imstande, als solcher gemäß §§ 183, 107 BGB. die Einwilligung mit Wirkung für den Minderjährigen zu erteilen, denn es handelt sich hier eben nicht um die Zustimmung zu einem Vertrag oder zu einem einseitigen Rechtsgeschäft, worauf die §§ 182 ff. BGB. lediglich Bezug haben. Hat der gesetzliche Vertreter gemäß § 56 Abs. 1 FGG. den Antrag auf Volljährigkeits-

[4]) Hölder Bem. 3 zu § 3 S. 76.

[5]) Planck Bem. 2 zu § 3 S. 60; Müller-Meikel Bd. 1 § 13 S. 29.

erklärung gestellt, so bedarf es noch der eignen Erklärung des Minderjährigen über seine Einwilligung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch versteht unter „Einwilligung" technisch eine vorherige Zustimmung (§ 183), während es die nachträgliche Zustimmung „Genehmigung" nennt (§ 184). Da der § 4 BGB. von einer solchen nicht spricht, vielmehr die Volljährigkeitserklärung nur auf Grund erteilter Einwilligung für zulässig erachtet, so liegt die — von Hölder gezogene[6]) — Folgerung nahe, daß die bei noch ausstehender Zustimmung bereits vollzogene Volljährigkeitserklärung unzulässig und unwirksam sei. Hierbei wird aber übersehen, daß die Volljährigkeitserklärung nicht ein Rechtsgeschäft des bürgerlichen Rechts, sondern ein Staatsakt ist, welcher in seiner Gültigkeit von dem Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen zunächst ganz unabhängig ist. Mag auch deren Fehlen die Anfechtbarkeit der Volljährigkeitserklärung im Rechtsmittelverfahren begründen, so dürfte das eingewendete Rechtsmittel doch wohl keinen Erfolg mehr haben, sobald jener beschwerende Umstand — das Fehlen der Einwilligung — inzwischen beseitigt ist.[7])

In welcher Form und wem gegenüber die Einwilligung zu erklären ist, darüber enthält die geltende Rechtsordnung keine Vorschriften. Die Einwilligung kann sonach schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen; stillschweigend u. a. dadurch, daß

[6]) Hölder Bem. 1 bβ zu § 4 S. 77.

[7]) So Gareis-Oertmann Bem. 1 zu § 4 S. 11.

der Minderjährige selbst seine Volljährigkeitserklärung beantragt, oder nach Hölder[8]) auch dadurch, daß der Minderjährige, ohne ausdrücklich seinen Willen kundzutun, beim Verfahren mitwirkt, indem er z. B. einer gerichtlichen Ladung zur Befragung in der Sache Folge leistet. Daß der Minderjährige seine Einwilligung unmittelbar dem Vormundschaftsgerichte gegenüber erklären müsse, wie Dernburg[9]) meint, oder daß er sie nach Ansicht Hölders[8]) dem Gericht oder demjenigen gegenüber zu erklären habe, welcher den Antrag auf Erteilung der Volljährigkeitserklärung stellt, wird nicht unbedingt zu fordern sein, zumal da das Gesetz im Gegensatz zu dem im § 56 FGG. erwähnten „Antrag" eine derartige Einschränkung nicht ausdrücklich hervorhebt. Es dürfte vielmehr schon genügen, wenn sich das Vormundschaftsgericht oder die sonst zuständige Behörde überhaupt von dem Vorhandensein der Einwilligung überzeugt.[10]) Allerdings wird es wohl praktisch nicht ausbleiben, daß das Vormundschaftsgericht den Minderjährigen, wenn keine schriftliche Erklärung desselben im Antrag enthalten oder ihm beigefügt ist, zur Abgabe der Einwilligungserklärung noch besonders auffordert.

---

[8]) Hölder Bem. 1 zu § 4 S. 77; so auch Müller-Meikel Bd. 1 § 13 S. 30.

[9]) Dernburg Bd. 1 § 61 S. 154.

[10]) So Planck Bem. 1 zu § 4 S. 61; Komm. d. RGRäte Bem. 1 zu § 4 S. 6; Gareis-Oertmann Bem. 1 zu § 4 S. 11; auch Opet, Verwandtschaftsrecht S. 290 Nr. 2.

Wie es dem Minderjährigen überlassen ist, die Einwilligung zur Volljährigkeitserklärung zu erteilen, so steht es ihm auch frei, die Einwilligung nachträglich zu widerrufen. Die Vorschrift des § 183 BGB. über den Widerruf der Einwilligung findet keine Anwendung, da die Volljährigkeitserklärung kein Rechtsgeschäft im Sinne des bürgerlichen Rechts ist. Der Minderjährige kann sonach den Widerruf erklären, auch wenn die Volljährigkeitserklärung bereits erfolgt ist, rechtswirksam jedoch nur, solange die sie aussprechende Verfügung noch nicht rechtskräftig geworden ist.

Steht der Minderjährige unter Vormundschaft, so bedarf er obendrein einer besonderen Einwilligung seines Vormundes zur Volljährigkeitserklärung nicht. Es kann von ihr abgesehen werden, da dem Vormundschaftsgerichte bereits auf Grund seiner während der Anhängigkeit der Vormundschaft gewonnenen Sachkenntnis eine eingehende Würdigung der Verhältnisse zugetraut werden darf. Die Volljährigkeitserklärung kann also gegen den Willen und trotz eines Widerspruchs des Vormunds erfolgen.

Anders dagegen ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn der Minderjährige unter elterlicher Gewalt steht. Dann ist nach geltendem Recht für die Erteilung der Volljährigkeitserklärung auch die Einwilligung des Gewalthabers Voraussetzung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BGB.). Dem elterlichen Gewalthaber steht nämlich die ihm während der Minderjährigkeit des Kindes eingeräumte Schutzgewalt nicht nur — wie dem Vormunde — zum

Besten des Kindes, sondern auch um seiner selbst willen zu. Dies folgt aus den natürlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kind und rechtfertigt sich durch die im Interesse der Familie wie im öffentlichen Interesse dringend erwünschte Erhaltung des elterlichen Ansehens. Aus diesen Gründen würde auch die Erteilung der Volljährigkeitserklärung ohne oder gegen den Willen des Inhabers der elterlichen Gewalt im Hinblick auf ihre Wirkungen einen unbilligen Rechtsnachteil für den Gewalthaber zur Folge haben. Es ist daher auch in einer Verweigerung der Einwilligung keinesfalls ein Mißbrauch der elterlichen Gewalt zu erblicken, denn diese bleibt durch eine solche Willenskundgebung lediglich in ihrem Fortbestand erhalten. Übrigens „darf vertraut werden, daß die Eltern einen angemessenen Gebrauch von ihrem Rechte machen, wie sie andrerseits die unmittelbarste und genaueste Kenntnis der maßgebenden Verhältnisse besitzen".[11])

Allerdings ist das Zustimmungsrecht dem Inhaber der elterlichen Gewalt nicht gegeben zum Schutze lediglich eigennütziger Interessen und deshalb die Einwilligung kraft ausdrücklicher Vorschrift in § 4 Abs. 2 BGB. entbehrlich, wenn dem elterlichen Gewalthaber weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht, die elterliche Gewalt möglicherweise also nur auf die Nutznießung am Kindesvermögen beschränkt ist.

Im Regelfalle wird der Vater des Minderjährigen

[11]) Mot. Bd. 1 § 27 S. 56.

zur Erteilung der Einwilligung befugt sein; denn er hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, und damit auch die Vertretung des Kindes und die Nutznießung am Kindesvermögen (§§ 1627, 1630, 1649 BGB.). Wenn aber der Vater gestorben ist oder für tot erklärt ist oder die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist, so ist die Mutter Inhaberin der elterlichen Gewalt (§§ 1627, 1684 BGB.) und infolgedessen zur Erteilung der Einwilligung befugt.

Ob auch dann, wenn der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt bloß tatsächlich verhindert ist, seine Einwilligung für erforderlich gehalten werden muß, ist bestritten: Hölder, v. Tuhr und Goldmann-Lilienthal[12]) erachten es als unbillig, dem Vater das Einwilligungsrecht zu entziehen, soweit es sich nur um eine vorübergehende Verhinderung handelt; bei dauernder Verhinderung könne gemäß § 1677 BGB. durch Feststellung des Vormundschaftsgerichts das Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters herbeigeführt werden. Mit der herrschenden Meinung ist jedoch die Einwilligung des Vaters nicht zu fordern, sondern bereits die der Mutter für genügend anzusehen.[13]) Zwar kann nicht

---

[12]) Hölder Bem. 2a zu § 4 S. 78; v. Tuhr Anm. 23 S. 402; Goldmann-Lilienthal Anm. 4 S. 38.

[13]) Staudinger Bem. 6c zu § 4 S. 62; Planck Bem. 3 zu § 4 S. 62; Enneccerus Bd. 1 § 84 Anm. 1 S. 198; Gareis-Oertmann Bem. 2β S. 12; Müller-Meikel Bd. 1 § 13 S. 30.

vorgebracht werden, daß in so gelagerten Fällen dem Vater das Fürsorgerecht von Rechts wegen entzogen wäre, aber da er nun einmal es tatsächlich auszuüben nicht in der Lage ist, hat auch die Rechtsordnung daraus weitere Folgerungen zu ziehen. Es liegt daher nahe, die Ausübung des Einwilligungsrechts der Mutter zu überweisen (§ 1685 BGB.). Den Vater als den im Sinne von § 4 BGB. Einwilligungsberechtigten trotzdem noch zu behandeln, was nach der Fassung des § 4 Abs. 2 BGB. eigentlich den Anschein hat („des Gewalthabers"), hieße die Möglichkeit der Volljährigkeitserklärung für derartige Fälle tatsächlich ausschließen, obwohl möglicherweise gerade dann das Bedürfnis für sie leicht besonders dringlich sein wird. Auch würde der Ausweg des § 1677 BGB., auf den die Gegner verweisen, günstigenfalls nur weitere Zeitopfer fordern. Die abweichende Fassung des maßgebenden § 4 BGB. erklärt sich daraus, daß dieser in § 1685 BGB. erwähnte Fall der Ausübung der elterlichen Gewalt der Mutter erst auf einen vom Reichstag angenommenen Antrag der Reichstagskommission beruht, bei dessen Abfassung die Rückwirkung auf § 4 BGB. offenbar ganz übersehen worden ist.[14])

Ruht die elterliche Gewalt des Vaters wegen Mangels oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, wegen Anordnung einer Pflegschaft für seine Person und sein Vermögen oder wegen vormundschaftsgerichtlich festgestellter

---

[14]) StenBer. a. a. O. S. 2074 u. 2083.

längerer Verhinderung — Fälle der §§ 1676, 1677 BGB. —, so bleibt der Vater zwar „Gewalthaber", es übt aber die Mutter die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung am Kindesvermögen während der Dauer der Ehe aus (§ 1685 Abs. 1 BGB.). In diesen Fällen bedarf es, wenn während dieses Zustandes die Volljährigkeitserklärung des Kindes erfolgen soll, nicht der Einwilligung des Vaters, sondern der Einwilligung der Mutter.[15]) Die Mutter ist deshalb zur Erteilung oder Verweigerung der Einwilligung für befugt zu erachten, obschon sie an Stelle des eigentlichen Gewalthabers die elterliche Gewalt nur „ausübt", weil nach § 1686 BGB. auf die elterliche Gewalt der Mutter die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung finden sollen, soweit nicht ein anderes vorgesehen ist.

Dies gilt insbesondere auch für den Fall des § 1676 Abs. 2 BGB., wenn die elterliche Gewalt des Vaters deshalb ruht, weil dieser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach § 1910 Abs. 1 BGB. einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. Hier steht dem Vater die Sorge für die Person des Kindes nur neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu. Als solcher kommt die Mutter in Frage, falls sie am Leben

---

[15]) So die herrschende Meinung: Planck Anm. 3 zu § 4 S. 63; Staudinger Bem. 6b zu § 4 S. 61/62; Komm. d. RGRäte Anm. 2 zu § 4 S. 6; Goldmann-Lilienthal S. 38; v. Tuhr S. 402; and. M. Hölder Bem. 2a zu § 4 S. 78; Opet, Verwandtschaftsrecht S. 290/91.

und zur Ausübung der elterlichen Gewalt in der Lage ist. Da nun nach § 1676 Abs. 2 Satz 3 BGB. im Falle einer Meinungsverschiedenheit die Meinung des gesetzlichen Vertreters vorgeht, so wird auch die Einwilligung des Vaters zur Volljährigkeitserklärung nicht erforderlich sein, sondern nur die der Mutter in ihrer Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Kindes; denn es ist eben in diesem Falle dem Vater als Gewalthaber die ihm als solchen zustehende Sorge, kraft deren er in der fraglichen Angelegenheit zur Entscheidung berechtigt ist, nicht eingeräumt.

Ist dem Vater auf Grund des § 1666 BGB. das Recht der Sorge für die Person des Kindes vom Vormundschaftsgericht entzogen und hat er zugleich die Vermögensverwaltung im Hinblick auf § 1647 oder § 1670 BGB. verloren, so steht ihm selbstverständlich das Recht der Einwilligung in die Volljährigkeitserklärung des Kindes nicht zu. Staudinger[16]) hält bereits das Vorliegen der Voraussetzungen von § 1666 BGB. für genügend. Dieses Einwilligungsrecht besitzt aber solchenfalls auch die Mutter nicht, da ihr dann weder die elterliche Gewalt zusteht noch von ihr nach § 1685 BGB. ausgeübt werden kann. Alles dies gilt auch dann, wenn der Vater die elterliche Gewalt gemäß § 1680 BGB. verwirkt hat und die Ehe fortbesteht; kraft ausdrücklicher Vorschrift in § 1684 Abs. 1 Ziff. 2 BGB. steht im Falle

[16]) Staudinger Bem. 6 aα zu § 4 S. 61.

des Verwirkens der elterlichen Gewalt seitens des Vaters der Mutter die elterliche Gewalt nur dann zu, wenn die Ehe aufgelöst ist.

Soll eine minderjährige Witwe für volljährig erklärt werden, so bedarf es nach der Sonderbestimmung des § 4 Abs. 2 Satz 2 BGB. der Einwilligung des Gewalthabers nicht, wenngleich die elterliche Gewalt durch die Verheiratung der Tochter nicht vollständig gelöst, sondern nur auf das Recht der Vertretung in deren persönlichen Angelegenheiten beschränkt wird (§ 1633 BGB.). Die erwähnte Vorschrift hat ihren Grund in der Erwägung, daß die Heirat regelmäßig die Verbindung zwischen der Tochter und dem Vater dermaßen lockert, daß die Entscheidung über die der Geschäftsfähigkeit der Tochter zu gebende Ausdehnung nicht mehr von der Willkür des elterlichen Gewalthabers abhängig gemacht werden darf.

Die zugunsten der minderjährigen Witwe getroffene Bestimmung kann aus denselben Gründen wohl unbedenklich auch auf die geschiedene minderjährige Ehefrau ausgedehnt werden, wenn auch der Wortlaut des Gesetzes dies nicht besonders zum Ausdruck bringt.[17])

---

[17]) So Hölder Bem. 2dα zu § 4 S. 78; Dernburg Bd. 1 § 61 II,3 S. 154; Enneccerus Bd. 1 § 84 S. 198; Biermann Bd. 1 S. 443 Anm. 16; Komm. d. RGRäte Bem. 3 zu § 4 S. 6; Matthiaß § 22 IIB S. 39; and. M. Planck Bem. 4 zu § 4 S. 64; Fischer-Henle Bem. 4 zu § 4; Gareis-Dertmann Bem. 2b zu § 4 S. 12; Müller-Meikel Bd. 1 § 13 S. 30.

Was in Ansehung der rechtlichen Natur, der Form, des Adressaten und des Widerrufs der Einwilligung oben bei Besprechung der Einwilligung des Minderjährigen ausgeführt worden ist, gilt für die Einwilligung des elterlichen Gewalthabers in gleichem Maße.

Schließlich soll die Volljährigkeitserklärung nur erfolgen, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert (§ 5 BGB.). Diese Bestimmung ist aber nur Ordnungsvorschrift, wie das „soll" anzeigt. Ihre Verletzung beeinträchtigt die Wirkung der Volljährigkeitserklärung demnach nicht.

Die Entscheidung darüber, was dem Besten des Minderjährigen entspricht, ist Sache des pflichtmäßigen Ermessens des Vormundschaftsgerichts oder der sonst zuständigen Behörde. Ob der für volljährig zu Erklärende selbst den Akt als seinem Besten dienend ansieht und bezeichnet, hat dabei außer Betracht zu bleiben. Der Begriff „das Beste" ist mit Gareis-Oertmann[18]) rein objektiv, nicht subjektiv zu fassen. Dabei ist zu prüfen, ob der Minderjährige die zur selbständigen Wahrnehmung seiner Angelegenheiten erforderliche geistige und sittliche Reife besitzt, ob die Maßregel zweckmäßig ist und die gesamte Lebenslage des Minderjährigen fördert.[18a]) Die Volljährigkeitserklärung soll nur dann

[18]) Gareis-Oertmann Bem. 2 zu § 5 S. 13.

[18a]) So kann die Verheiratung der Tochter einen Grund zur Volljährigkeitserklärung bilden, eine Geschäftsübernahme seitens des Sohnes kann seine Volljährigkeitserklärung angezeigt erscheinen lassen.

verfügt werden, wenn die Prüfung ergibt, daß durch die Volljährigkeitserklärung dem wahren Wohle des Minderjährigen in wirtschaftlicher oder sittlicher Beziehung [19]) am meisten gedient ist. Das Beste Dritter kommt nicht in Frage. Stehen die Interessen des Minderjährigen, welche die Volljährigkeitserklärung erwünscht sein lassen, mit anderen gegenteiligen im Widerspruch, so dürfte sorgfältig abzuwägen sein, welche Interessen den Vorrang verdienen. Im allgemeinen wird wohl dann — wie auch Gareis-Oertmann ausführt [18]) — die Rücksicht auf das sittliche Wohl als das dem Menschen wichtigste Gut maßgebender als lediglich wirtschaftliche Erwägungen, um die Volljährigkeitserklärung so zu hindern.

§ 5.

2. Formelle Voraussetzung.

Formelle Voraussetzung für die Erteilung der Volljährigkeitserklärung ist die Stellung eines Antrags bei der zuständigen Behörde (§§ 56, 196 FGG.). Der Antrag ist allerdings keine wesentliche Voraussetzung, da sich der § 56 Abs. 1 FGG. nur als Sollvorschrift darstellt. Die Volljährigkeitserklärung ist daher, auch wenn sie ohne Antrag erfolgt ist, keineswegs unwirksam, wohl

---

[19]) Achilles-Greiff Bem. 1 zu § 5; Crome Bd. 1 § 41 S. 208 Anm. 13; v. Tuhr S. 403 Anm. 26; s. auch Mugdan-Falkmann Rspr. Bd. 8 S. 163 und Bd. 9 S. 441.

aber mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde anfechtbar (§§ 60 Ziff. 6, 56 Abs. 2 FGG.)[19a])

Berechtigt zur Stellung des Antrags ist sowohl der Minderjährige selbst als derjenige gesetzliche Vertreter desselben, dem die Sorge für die Person zusteht (§ 56 Abs. 1 FGG).

Als Antragsteller kommen daher außer dem Minderjährigen in Frage vor allem dessen ehelicher Vater, falls ihm weder die Sorge für die Person des Kindes — etwa infolge Verwirkens der elterlichen Gewalt nach § 1680 BGB. — noch die Vertretung des Kindes — wie im Falle des § 1676 Abs. 2 BGB. — entzogen ist, unter denselben Voraussetzungen auch der natürliche Vater in den Fällen der §§ 1719, 1736 BGB., sowie der Adoptivvater nach § 1757 BGB.; zum andern die eheliche Mutter, vorausgesetzt, daß ihr die Sorge für die Person des Kindes obliegt und die Vertretung zusteht — wie in den Fällen der §§ 1684, 1685 BGB. —, schließlich der Vormund nach §§ 1773, 1793, 1800 BGB. Der Vormund bleibt auch dann antragsberechtigt, wenn ihm die Sorge in bezug auf ein bestimmtes persönliches Verhältnis des Mündels entzogen ist, z. B. nach § 1801 BGB. die religiöse Erziehung, oder wenn dem Mündel für bestimmte Angelegenheiten ein Pfleger bestellt ist (§ 1794 BGB.), oder auch dann, wenn ihm die Vertretung für

---

[19a]) Neumann Bd. 1 S. 18 Bem C II, 2 a zu § 3; Wellstein Bem. 2 zu § 56 S. 173; Josef Bem. 1 zu § 56 S. 124.

einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entzogen ist (§ 1796 BGB.); denn in allen diesen Fällen ist das Vertretungsrecht sowie das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Mündels nicht aufgehoben, sondern nur teilweise beschränkt. Mehrere Vormünder müssen nach §§ 1797, 1798 BGB. den Antrag auf Volljährigkeitserklärung des Mündels gemeinschaftlich stellen.

Kein Antragsrecht hat dagegen derjenige, dem die Sorge für die Person des Minderjährigen nur neben dem gesetzlichen Vertreter zusteht, so die Mutter während der Ehe (§ 1634 BGB.) — mit Ausnahme der Fälle des § 1685 BGB. —, der Vater im Falle des § 1676 BGB., die uneheliche Mutter gemäß § 1707 BGB., der Beistand nach §§ 1687 ff. BGB., der Gegenvormund nach § 1799 BGB. oder ein nach § 1909 BGB. bestellter Pfleger des Minderjährigen; ebensowenig bei Annahme an Kindesstatt die leiblichen Eltern.

Ist die Sorge für die Person und diejenige für das Vermögen verschiedenen Personen überwiesen, so hat, obwohl die Volljährigkeitserklärung sowohl die Person als auch das Vermögen betrifft, abweichend von den §§ 1629, 1686, 1798 BGB. nur der für die Person sorgende Vertreter ein Antragsrecht, und zwar unabhängig von dem Vertreter für das Vermögen.

Der Antrag kann in einem Schriftsatz oder nach § 11 FGG. mündlich zum Protokolle des Gerichtsschreibers sowohl des zuständigen Gerichts als irgend-

eines andern Amtsgerichts erfolgen, und zwar ist der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts auch in den Angelegenheiten, welche nach Landesrecht zur Zuständigkeit nicht gerichtlicher Behörden gehören, verpflichtet, solche Anträge entgegenzunehmen.[20])

Der Antrag ist gehörig zu begründen und mit den Nachweisen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Volljährigkeitserklärung zu versehen; insbesondere ist auch die Einwilligung seitens derjenigen Personen nachzuweisen, welche nach § 4 BGB. die Einwilligung zu erteilen haben (s. oben § 4). Stellt ein Einwilligungsberechtigter selbst den Antrag, so bedarf es noch eines besonderen Nachweises seiner Einwilligung nicht.

III. Zuständigkeit.

§ 6.

1. Sachliche Zuständigkeit.

Sachlich zuständig für die Erteilung der Volljährigkeitserklärung ist nach geltendem Reichsrecht (§ 3 BGB.) das Vormundschaftsgericht, und zwar sind für die diesem obliegenden Verrichtungen nach § 35 FGG. die Amtsgerichte zuständig. Gemäß Art. 147 EG. z. BGB.

---

[20]) vgl. Dorner Bem. 6 zu § 11 S. 74; Fuchs, Komm. z. FGG. Bem. 6 zu § 11 S. 33; Wellstein Bem. 6 zu § 11 S. 52.

ist jedoch die Landesgesetzgebung befugt, die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts auch anderen als gerichtlichen Behörden zu übertragen. Von diesem Vorbehalt haben in Ansehung der Volljährigkeitserklärung eine ganze Reihe deutscher Bundesstaaten Gebrauch gemacht, vor allem jene Staaten, wo nach bisherigem Rechte die Volljährigkeitserklärung durch den Landesherrn erfolgte. Diese Bundesstaaten [21]) erklären die Zentralstelle, also das Staats- bezw. Justizministerium für zuständig und schließen damit das Amtsgericht als zuständige Behörde aus.

Ob die sachliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts auch dadurch ausgeschlossen wird, daß gemäß

---

[21]) Nämlich Anhalt Art. 1 AG. z. BGB. v. 18. 4. 1899: Staatsministerium, Bayern Art. 2 AG. z. BGB. v. 9. 6. 1899: Staatsministerium der Justiz, Braunschweig § 3 AG. z. BGB. v. 12. 6. 1899: Herzogl. Ministerium, Abt. für Justiz, Mecklenburg-Schwerin § 10 AVO. v. 9. 4. 1899: Großherzogl. Justizministerium, Mecklenburg-Strelitz § 10 AVO. v. 9. 4. 1899: Landesregierung, Reuß ä. L. § 4 AG. z. BGB. v. 26. 10. 1899: Landesregierung, Reuß j. L. § 5 AG. v. 10. 8. 1899: Fürstl. Ministerium, Abt. für Justiz, Sachsen § 14 AVO. v. 24. 7. 1899: Justizministerium, Sachsen-Koburg-Gotha Art. 2 AG. v. 20. 11. 1899: Landesjustizverwaltung, Sachsen-Weimar § 5 AG. v. 5. 4. 1899: Staatsministerium, Schwarzburg-Rudolstadt Art. 5 AG. z. BGB. v. 11. 7 1899: Ministerium. In Württemberg, wo gemäß Art. 41 AG. v. 28. 7. 1899 für jede Gemeinde ein Vormundschaftsgericht (ordentliches Vormundschaftsgericht) bestellt ist, ist nach Art. 52 Ziff. 1 AG. v. 28. 7. 1899 die Volljährigkeitserklärung dem Amtsgerichte vorbehalten.

§§ 1858 ff. BGB. vom Vormundschaftsgericht ein Familienrat eingesetzt worden ist, ist zweifelhaft, wohl aber mit Blume und Fuchs[22]) gemäß § 1872 BGB. zu bejahen. Dorner[23]) hält im Hinblick auf Art. 147 EG. z. BGB. die Zuständigkeit des Familienrats auch dann für begründet, wenn nach Landesgesetz die Zentralstelle des Bundesstaats an sich für die Erteilung der Volljährigkeitserklärung zuständig ist. Er geht aber damit wohl zu weit; denn dann ist der Vorbehalt des Art. 147 EG. z. BGB. geradezu wertlos. Im Sinne dieser Vorbehaltsbestimmung ist der Familienrat vielmehr dem Vormundschaftsgerichte gleichzustellen. Er ist keine neben dem Vormundschaftsgerichte stehende Behörde, hat er doch nach § 1872 BGB. die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts. Werden also dem Vormundschaftsgerichte durch die Landesgesetzgebung gewisse Obliegenheiten entzogen, so sind sie auch insoweit dem Familienrat entzogen.

§ 7.

2. Örtliche Zuständigkeit.

Örtlich zuständig für die Erteilung der Volljährigkeitserklärung ist reichsrechtlich bei bevormundeten Minderjährigen dasjenige Gericht, bei welchem die Vormundschaft zurzeit anhängig ist (§ 43 Abs. 2 FGG.). Steht

[22]) Blume Bem. 2 b zu § 1872 S. 116; Fuchs Vormundschaftsrecht S. 314 Bem. 3.

[23]) Dorner Bem. 2 a. E. zu § 196 S. 623.

dagegen der Minderjährige nicht unter Vormundschaft, so ist die Zuständigkeit desjenigen Gerichts gegeben, in dessen Bezirk der Minderjährige zu dem Zeitpunkte, wo es mit der Angelegenheit befaßt wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat (§§ 43 Abs. 1, 36 Abs. 1 FGG.). Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches zuerst in der Sache tätig geworden ist (§ 4 FGG.). Im Falle eines negativen Zuständigkeitsstreites kommen die Vorschriften in § 5 FGG. zur Anwendung.

Ist der Minderjährige ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht, falls der Minderjährige irgendeinem deutschen Bundesstaat angehört, von der Landesjustizverwaltung, andernfalls von dem Reichskanzler bestimmt (§ 36 Abs. 2 FGG.).

Ist der Minderjährige Reichsangehöriger und hält er sich in einem ausländischen Gebiet auf, wo die deutsche Konsulargerichtsbarkeit begründet ist, so ist für die Erteilung der Volljährigkeitserklärung der Konsul zuständig (§ 17 Nr. 2 KonsGG. v. 7. 4. 1900). In den deutschen Schutzgebieten tritt an die Stelle des Konsuls insoweit der vom Reichskanzler zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte (§ 2 SchutzgebG. vom 25. 7. 1900 in der Fassung v. 10. 9. 1900).

Wenn nach Landesgesetz für die Volljährigkeitserklärung die Zentralstelle des Bundesstaats zuständig ist, so liegt deren örtliche Zuständigkeit dann vor, wenn sich in dem betreffenden Bundesstaate mindestens ein Gericht befindet, welches in Ermangelung landesgesetzlicher Sonderregelung zuständig sein würde. Bei Zuständigkeit mehrerer Bundesstaaten sowie im Falle des negativen Zuständigkeitsstreites fehlt es an einer Regel. Sind mehrere Bundesstaaten zuständig, so wird wohl dem Antragsberechtigten die Wahl darüber zu überlassen sein, bei der Behörde welches Bundesstaats er die Volljährigkeitserklärung beantragen will.[24])

IV. Verfahren.

§ 8.

1. Nach Reichsrecht.

Das Verfahren bei Erteilung der Volljährigkeitserklärung ist Offizialverfahren, wenngleich das Gericht nicht von vornherein von Amts wegen, sondern erst auf Grund eines Antrags tätig wird: Das Gericht hat aber, nachdem der erforderliche Antrag rechtswirksam gestellt worden ist, von Amts wegen nachzuprüfen, ob alle formellen und materiellen Voraussetzungen vorliegen, und dazu die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Er-

[24]) Schultze-Görlitz Bem. 1 zu § 196 S. 379; so auch Gareis-Ortmann Bem. 4 zu § 3 S. 10.

mittlungen zu veranstalten sowie die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen insonderheit auch darüber, ob die Volljährigkeit das Beste des Minderjährigen befördert (§ 12 FGG.). Wenn es sich um bevormundete Minderjährige handelt,[24a]) soll es vor einer endgültigen Entschließung Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, soweit es ohne erhebliche Kosten geschehen kann (§ 1847 Abs. 1 BGB.), und wird zweifelsohne, auch wenn es im Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, den Vormund um seine Meinung in der Angelegenheit befragen.

Hält die Vormundschaft sämtliche vom Gesetz als wesentlich erachteten Voraussetzungen im Einzelfalle für gegeben, so spricht es die Volljährigkeitserklärung durch Beschluß aus, andernfalls lehnt es die Erteilung in Beschlußform ab. Gegen diesen Ablehnungsbeschluß steht sowohl dem Minderjährigen selbst (§ 59 Abs. 1. FGG.) als dessen gesetzlichem Vertreter sowie jedem, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist (§ 57 Ziff. 9 FGG.) das Rechtsmittel der einfachen (unbefristeten) Beschwerde (§§ 19, 20 FGG.) und, sofern die Entscheidung auf einer Gesetzesverletzung beruht, auch die weitere Beschwerde zu (§ 27 FGG.).

Bestritten ist, ob der Minderjährige beim Vorhandensein der materiellen und formellen Voraussetzungen einen

---

[24a]) Der 1. Entwurf schrieb die Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen in allen Fällen vor (§ 27 Abs. 3). § 1673 Abs. 2 BGB. betrifft nur die gegen den Vater gerichteten Maßregeln, nicht die Volljährigkeitserklärung.

Anspruch auf Vornahme der Volljährigkeitserklärung besitzt oder ob diese stets Sache des freien Beliebens der zuständigen staatlichen Behörde ist. Zwar sagt der § 3 BGB. nur „Ein Minderjähriger ... kann ... für volljährig erklärt werden", allein die damit der Behörde erteilte Ermächtigung ist nicht im Sinne freier Willkür zu verstehen, sondern verpflichtet jene vielmehr zur Vornahme dieses Aktes, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen alle Voraussetzungen vorliegen, insbesondere mit der Volljährigkeitserklärung dem Besten des Minderjährigen gedient ist. Es erscheint daher billig, den Anspruch auf Volljährigkeitserklärung zu bejahen.[25])

Hat andrerseits das Vormundschaftsgericht die Volljährigkeitserklärung ausgesprochen, obgleich die gesetzlichen Voraussetzungen nicht sämtlich vorliegen, so herrscht Streit, welche Folgen dadurch eintreten. Nach der Fassung der §§ 3 und 4 BGB. liegt es allerdings nahe, dann Unwirksamkeit der Volljährigkeitserklärung anzunehmen. Diese Auffassung wird auch von einigen Theoretikern[26]) und im Kommentar der Reichsgerichtsräte[27]) vertreten, wo ausgeführt wird, daß unter diesen Umständen die Volljährigkeitserklärung als ungültig aufgehoben werden

---

[25]) So auch Goldmann-Lilienthal S. 38 Anm. 3; Gareis-Oertmann Bem. 3 zu § 5 S. 18; and. M. Hölder Bem. zu § 5 S. 79; von Tuhr S. 403.

[26]) So Hölder Bem. 1 zu § 4; Gareis S. 12 Bem. 3 zu § 4; Endemann S. 137; Opet, Verwandtschaftsrecht S. 290.

[27]) Komm. d. RGRäte Bem. 2 zu § 3.

müsse, jedoch die Gültigkeit des bisher von dem Minderjährigen oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte dadurch nicht beeinträchtigt werde. Indessen dürfte der gegenteilige Standpunkt für zutreffender zu halten sein, nicht zuletzt aus praktischen Gründen, um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche entstehen, wenn eine formell unanfechtbare Volljährigkeitserklärung aus materiellen Gründen als unwirksam angefochten werden müßte. Wenn einmal das Gesetz eine Verfügung der hier fraglichen Art einer Behörde überläßt, so ist anzunehmen, daß es dieser dann zugleich die endgültige Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen mit übertragen hat. Hat das Gericht die Verfügung getroffen, obwohl es an einem gesetzlichen Erfordernisse fehlte, so steht ja den Beteiligten — wie unten näher auszuführen sein wird — das Recht zu, die Aufhebung der Volljährigkeitserklärung im Rechtsmittelverfahren zu beantragen. Ist aber die Volljährigkeitserklärung dessen ungeachtet erfolgt und bereits rechtskräftig geworden, so ist sie wie andere gerichtliche Verfügungen (z. B. Entmündigung, Vormundschaftsbestellung) rechtswirksam geworden; denn es erfordert die Rechtssicherheit, daß die Entscheidung der zuständigen Behörde als bindend und rechtswirksam für alle angesehen wird.[28])

[28]) So auch Planck Bem. 5 zu § 3 S. 60/61; Enneccerus Bd. 1 § 84; Biermann Bd. 1 S. 443; v. Tuhr S. 403; Gareis-Oertmann Bem. 2 zu § 3 S. 9; Goldmann-Lilienthal S. 39 N. 7; Staudinger Bem. 1 zu § 3; Matthiaß § 22IIB S. 39.

Die die Volljährigkeitserklärung aussprechende Verfügung tritt nicht bereits mit der Bekanntmachung, sondern kraft ausdrücklicher Vorschrift in § 56 Abs. 2 FGG. erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit, d. h. nach Ablauf einer zweiwöchigen Frist, welche mit der Bekanntmachung der Entscheidung nach Maßgabe von § 16 Abs. 2 und 3 FGG. zu laufen beginnt (§§ 60 Ziff. 6, 22 FGG.). Damit wird von vornherein die Rechtsunsicherheit beseitigt, welche sich ergibt, wenn die höhere Instanz eine andere Meinung vertritt als der Vorderrichter.

Die Wirkung der Rechtskraft tritt erst dann ein, wenn die Verfügung allen Beteiligten gegenüber rechtskräftig geworden ist. Der Nachweis der Rechtskraft wird gemäß § 31 FGG. dadurch geführt, daß vom Gerichtsschreiber erster Instanz — also des Vormundschaftsgerichts — ein Zeugnis über die Rechtskraft der Verfügung zu erteilen ist. Bis zum Eintritt der Rechtskraft ist gegen den Beschluß das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig (§§ 56 Abs. 2, 60 Ziff. 6, 22 FGG.). Die sofortige Beschwerde ist wohl deswegen gewählt worden, damit möglichst bald ein endgültiger Zustand herbeigeführt wird und nicht, wie es bei der einfachen unbefristeten Beschwerde der Fall wäre, in der Folgezeit, und zwar bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres des Minderjährigen, durch ein erfolgreiches Rechtsmittelverfahren die einmal erteilte Volljährigkeitserklärung in Frage gestellt werden kann.

Gemäß § 20 Abs. 1 FGG. steht die Beschwerde jedem

zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist Als Beschwerdeführer kommt daher in Frage einmal der Minderjährige selbst, mag er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, wie § 59 Abs. 1 FGG. ausdrücklich hervorhebt, da sein Recht auf Fortdauer des elterlichen und vormundschaftlichen Schutzes durch die Volljährigkeitserklärung beseitigt wird. Dem steht nicht entgegen, daß die Volljährigkeitserklärung nur mit seiner Einwilligung vorgenommen werden kann; denn da § 183 BGB. nicht einschlägt, so kann der Minderjährige nicht nur bis zur Erteilung der Volljährigkeitserklärung, sondern jederzeit bis zum Eintritt der Rechtskraft seine Einwilligung widerrufen und mit diesem Widerrufe die Beschwerde begründen.[29]) Weiter können der Vater bezw. in den Fällen des § 1684 BGB. die Mutter und der Vormund Beschwerde erheben sowohl als Vertreter des Kindes (Mündels), weil die Volljährigkeitserklärung dem Besten des Minderjährigen widerspreche, als auch kraft eignen Rechts, denn durch die Volljährigkeitserklärung wird die Ausübung ihrer Rechte in Frage gestellt. Dem Vater steht selbst dann der Beschwerdeweg offen, wenn ihm die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes entzogen und deshalb seine Einwilligung zur Volljährigkeitserklärung nicht erforderlich ist.[29a])

---

[29]) So auch Schultze-Görlitz Bem. 2 zu § 56 S. 125; Ebert-Dudek Bem. 3 zu § 56 S. 45.

[29a]) KG. v. 3. 2. 1911, RJA. Bd. 11 S. 83.

Selbstverständlich steht aber die Beschwerde dem Berechtigten nur dann zu, wenn dessen angeblich beeinträchtigtes Recht bereits zur Zeit der Bekanntmachung der die Volljährigkeitserklärung aussprechenden Verfügung bestand; denn wenn es erst später entstanden ist, so kann es durch jenen Beschluß nicht mehr beeinträchtigt werden, sondern entsteht sogleich mit der Einschränkung, die sich aus der durch die Entscheidung getroffenen Sachlage ergibt. Es kann daher z. B. die Mutter, welche nachträglich die Sorge für die Person des Minderjährigen erlangt, nicht mehr Beschwerde gegen die Volljährigkeitserklärung einwenden.[30])

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig, jedoch nur dann, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§§ 27 ff. FGG.). Das Gericht erster Instanz (Vormundschaftsgericht) und das Landgericht sind nicht befugt, von sich aus der weiteren Beschwerde abzuhelfen (§ 29 Abs. 3 FGG.). In Preußen ist auf Grund des Vorbehalts in § 199 FGG. im Interesse einer gleichmäßigen Rechtsprechung die Entscheidung über die sofortige weitere Beschwerde lediglich dem Kammergericht übertragen (Art. 7 des Ges. v. 21. 9. 1899).

Ist die Volljährigkeitserklärung rechtskräftig geworden, so kann sie nicht mehr aufgehoben werden, es sei denn,

---

[30]) KG. v. 3. 6. 1902 in Lobes Zentralbl. 3. Jahrg. S. 335 Nr. 59.

daß die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 FGG. für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Beschwerdefrist gegeben sind. Wird darauf der die Volljährigkeitserklärung aussprechende Beschluß wieder aufgehoben, so bleibt dies auf die Wirksamkeit der inzwischen von dem Minderjährigen oder ihm gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs ohne Einfluß (§ 32 FGG.). Die Frage, ob bis zur Aufhebung der Verfügung diese auch in allen sonstigen Beziehungen vom Prozeß-, Straf-, Konkursgericht oder von andern Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als unbedingt wirksam zu behandeln ist oder ob andern Gerichten die Prüfung der Rechtswirksamkeit zusteht, ist vom Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht entschieden. Die Nachprüfung dürfte aber im Hinblick auf die in § 32 FGG. niedergelegte Rechtsansicht, daß eine Verfügung so lange als rechtsbegründend und wirksam gilt, bis sie nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wieder aufgehoben wird, ausgeschlossen sein.[30a])

§ 9.

2. Auf Grund des Vorbehalts in Art. 147 des EG. z. BGB., insbesondere in Sachsen.

Ist für die Volljährigkeitserklärung nach Landesgesetz die Zentralstelle eines Bundesstaates zuständig (vgl. oben

[30a]) vgl. Josef in BuschsZ. Bd. 30 S. 101ff., 112.

§ 6), so finden gemäß § 196 FGG. die für die Gerichte bestehenden, das Verfahren betreffenden Vorschriften keine Anwendung, sondern es greifen die auf Grund der Ermächtigung in § 200 Abs. 1 FGG. in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Ergänzungs- oder Ausführungsbestimmungen Platz. Reichsrechtlich wird das Verfahren nur insoweit geordnet, als nach § 196 Abs. 2 FGG. die Verfügung, welche die Volljährigkeitserklärung ausspricht, nicht erst mit der Rechtskraft, sondern bereits mit der Bekanntmachung an den Minderjährigen wirksam wird und damit also sogleich in Rechtskraft erwächst. Dadurch wird dem Charakter der Verfügung als einer von leitender Staatsstelle ausgehenden vorzugsweise Rechnung getragen. Die Form der Bekanntmachung sowie das Verfahren im einzelnen unterliegt landesrechtlicher Feststellung.

In Sachsen insbesondere erfolgt die Volljährigkeitserklärung auf Grund von § 14 des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze v. 15. 6. 1900 durch das Justizministerium. Dessen Zuständigkeit wird begründet, wenn ein sächsisches Amtsgericht als Vormundschaftsgericht zuständig ist. Gemäß § 4 der VO. zur Ausführung der Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hinterlegungswesens v. 16. 6. 1900 ist in solchen Fällen der Antrag auf Volljährigkeitserklärung beim Vormundschaftsgericht anzubringen. Dieses hat die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 3—5 BGB., § 56

Abs. 1 FGG.) zu erörtern. Es soll auch die Reichsangehörigkeit, den Leumund und das werbende Vermögen des Minderjährigen feststellen und außer dessen Verwandten und Verschwägerten, wenn der Antrag vom Minderjährigen selbst gestellt worden ist, den gesetzlichen Vertreter und, wenn der Minderjährige bevormundet ist, auch den etwaigen Gegenvormund oder Mitvormund, soweit tunlich, über den Antrag hören. Hierauf hat das Amtsgericht den Antrag unter Beifügung seines Gutachtens mit den Akten dem Justizministerium zu übersenden.[31]) Sobald die auf die Volljährigkeitserklärung gerichtete Verfügung des Justizministeriums eingegangen ist, hat das Vormundschaftsgericht sie dem Minderjährigen entweder gemäß § 16 Abs. 3 FGG. in dessen Anwesenheit zu Protokoll bekannt zu geben oder zuzustellen (§ 567 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Kgl. Sächs. Justizbehörden).

V. Wirkungen.

§ 10.

Die Wirkung der Volljährigkeitserklärung ist Verleihung der rechtlichen Stellung eines Volljährigen ohne jede Beschränkung. Der für volljährig Erklärte wird frei von der Altersvormundschaft, sofern er bisher darunter gestanden hat (§§ 1882, 1773 BGB.), auch ledig der elter-

[31]) vgl. auch Kloß, Sächs. PrivR. § 17 III, 2 S. 34.

lichen Gewalt, denn nach § 1626 BGB. steht er darunter nur so lange, als er minderjährig ist, und es finden auf ihn alle Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche von den Rechten der Volljährigen handeln, Anwendung; was lediglich für Minderjährige bestimmt ist, z. B. in §§ 204 Satz 2, 1602 Abs. 2, 1781 Ziff. 1, 2237 Ziff. 1,[31a]) 2238 Abs. 2 BGB., gilt also für ihn nicht.

So wird z. B. der für volljährig Erklärte fähig, eine Vormundschaft zu übernehmen (argumentum e contrario § 1781 Ziff. 1 BGB.), tauglich, bei einer Eheschließung als Zeuge mitzuwirken (§ 1318 Abs. 2 BGB.), und, sofern er männlichen Geschlechts ist, eine Ehe einzugehen (§ 1303 BGB.). Zudem schlagen die Vorschriften der §§ 1618 u. 1619 BGB. ein, wenn er, dem elterlichen Hausstand angehörend, zur Bestreitung der Kosten des Haushalts aus seinem Vermögen eine Aufwendung macht oder den Eltern zu diesem Zwecke etwas aus seinem Vermögen überläßt (§ 1618) oder sein Vermögen ganz oder teilweise überhaupt der Verwaltung des Vaters oder der Mutter überläßt (§ 1619).

Diese Gleichstellung gilt jedoch nur für die aus den Gesetzen entspringenden, an die Volljährigkeit als rechtlichen Zustand und nicht an die Tatsache der Vollendung des 21. Lebensjahres geknüpften Rechte. Dementsprechend bedarf der für volljährig Erklärte bis

[31a]) Bei der Errichtung eines Testaments „im Felde" dürfen Minderjährige, die dem aktiven Heere angehören, als Zeugen zugezogen werden (MilFGG. v. 28. 5. 1901 § 2, RGBl. 1901 Nr. 21 S. 185).

zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters oder der unehelichen Mutter, auch wenn diese die elterliche Gewalt nicht haben (§ 1305 BGB.). Mangelt diese Einwilligung, so verbleibt die sonst durch die Eheschließung endende Nutznießung am Vermögen des Kindes dem Gewalthaber (§ 1661 BGB.), auch kann die Aussteuer verweigert werden (§ 1621 BGB.) und gemäß § 1364 BGB. das Recht des Ehemanns auf Verwaltung und Nutznießung am Vermögen der Frau wegfallen. Überdies bedarf der für volljährig Erklärte bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zur Ehelichkeitserklärung der Einwilligung der Mutter, wenn der Vater verheiratet ist, auch der seiner Frau (§ 1726 BGB.), und zur Annahme an Kindesstatt der Einwilligung der Eltern bezw. der unehelichen Mutter (§§ 1747, 1746 Abs. 2 BGB.).

Allerdings verleiht auch die in §§ 112, 113 BGB. bestimmte Ermächtigung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts oder zum Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Minderjährigen im gewissen Umfang unbeschränkte Geschäftsfähigkeit. Sie hat aber nicht die Bedeutung einer zwar auf einen bestimmten Kreis von Geschäften beschränkten, für diesen Kreis aber vollwirksamen Volljährigkeitserklärung, wie Planck meint,[32]) sondern gewährt, wie die Motive (Bd. 1 S. 143) ausführen, nur eine „erweiterte Geschäftsfähigkeit", indem sie den

[32]) Planck a. a. O. Bem. 1 zu § 112.

Minderjährigen mit der Verfügungsmacht ausstattet, die eigentlich dem gesetzlichen Vertreter als solchem innerhalb des Rahmens der dem Minderjährigen freigelassenen Tätigkeit zusteht.[32a])

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Bestimmung darüber, daß die Volljährigkeitserklärung auf Rechte und Verbindlichkeiten des Minderjährigen Einfluß habe, welche durch Privatverfügung von der „Volljährigkeit" abhängig gemacht sind. Das sächs. Bürgerliche Gesetzbuch v. 2. 1. 1863 dagegen bestimmte in § 1971 ausdrücklich, daß sich die Volljährigkeitserklärung auf solche Rechte und Verbindlichkeiten nicht mit bezieht. Soll der für volljährig Erklärte durch Schenkung oder letztwillige Verfügung etwas „zur Zeit seiner Volljährigkeit" erhalten, so ist es heute Frage der Auslegung im Einzelfalle, ob er das Zugewendete schon jetzt oder erst mit der Vollendung des 21. Lebensjahres erhält, ob also unter „Volljährigkeit" auch die Volljährigkeitserklärung zu verstehen ist.[32b]) Crome[33]) vertritt die Auffassung, daß diese Frage regelmäßig zu verneinen sein wird. Dieser Ansicht ist jedoch nicht schlechthin beizupflichten. Entscheidend dürfte vielmehr hierbei die Absicht desjenigen sein, welcher die fragliche Verfügung getroffen hat, ob bei der Verfügung mehr die Rechtsstellung eines Volljährigen oder das Alter von 21 Jahren den Ausschlag geben sollte.

[32a]) Pfäfflin bei Gruchot Bd. 48 S. 2 u. 3.

[32b]) So Mot. Bd. 1 § 26 S. 55; Komm. d. RGRäte Bem. 4 zu § 3.

[33]) a. a. O. S. 41.

VI. Übergangsbestimmungen.

§ 11.

Nach dem heutigen bürgerlichen Rechte ist die Volljährigkeitserklärung der einzige Weg, auf welchem ein Minderjähriger vor vollendetem 21. Lebensjahre die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangen kann. Der gemeinrechtliche Satz „Heirat macht mündig" wird im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht anerkannt und das dem französischen und badischen Rechte eigene Rechtsinstitut der Emanzipation abgelehnt (Mot. Bd. 1 §§ 26, 27).

Um aber den Übergang vom bisherigen zum geltenden Rechte zu mildern, sind in Art. 153 u. 154 des EG. z. BGB. besondere Bestimmungen nach dieser Richtung hin getroffen worden. Hiernach bleibt eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Volljährigkeitserklärung in Kraft. Dabei ist es unerheblich, von welchen Voraussetzungen bisher die Volljährigkeitserklärung abhängig war oder durch wen sie nach bisherigem Rechte zu erfolgen hatte, ob durch den Landesherrn wie in Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Braunschweig und im Gebiete des gemeinen Rechts, ob durch das Justizministerium wie in den beiden Mecklenburg, durch den Senat wie in Lübeck, durch das Bezirkspolizeiamt wie in Württemberg oder durch das Vormundschaftsgericht wie in Preußen und Hamburg (Mot. Bd. 1 S. 56).

Etwaige landesrechtliche Beschränkungen in der Geschäftsfähigkeit kommen v. 1. 1. 1900 an in Wegfall. Sie traten namentlich ein hinsichtlich der Veräußerung von unbeweglichen Sachen und zum Teil hinsichtlich des Verzichts auf Abnahme der vormundschaftlichen Schlußrechnung.[34])

Nach Art. 153 des angezogenen Einführungsgesetzes steht aber seit dem 1. 1. 1900 nicht nur der vordem für volljährig Erklärte, sondern auch wer sonst vor Vollendung des 21. Lebensjahres die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt hat, einem Volljährigen gleich. Dies war möglich einmal durch Erlangung eines Staatsamtes oder durch Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Württemberg nach Maßgabe des württemb. Gesetzes v. 21. 5. 1828 Art. 1 und zum andern durch Verehelichung, und zwar für beide Geschlechter, z. B. in Sachsen-Weimar nach dem Gesetz v. 27. 3. 1872 §§ 17, 20, 71, 73, dagegen nur hinsichtlich der Frau allein in Württemberg nach Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes v. 21. 5. 1828, in Lübeck nach § 81 a Ziff. 2 der Vormundschaftsordnung v. 11. 10. 1820, in Hamburg nach Art. 63 der Vormundschaftsordnung v. 13. 7. 1831 und in Wismar nach der Vormundschaftsordnung v. 9. 12. 1875.

Schließlich konnte bisher die rechtliche Stellung eines Volljährigen auch erlangt werden durch die dem fran-

---

[34]) So z. B. nach l. 3 C. 2, 45; sächs. BGB. §§ 1969, 1970; sachsen-weimar. Gesetz v. 27. 3. 1872 § 74 und preuß. ALR. II, 18 § 723.

zösischen und badischen Rechte (code civil art. 476 ff., bad. LR. Satz 476 ff.) eigentümliche Emanzipation, welche kraft Gesetzes durch die Heirat des Minderjährigen und nach badischem Rechte (LR. Satz 476 a) auch durch die von den Eltern gebilligte Begründung einer selbständigen häuslichen Niederlassung eintrat und bei nichtverheirateten Minderjährigen, welche das 15. bezw. 18. Lebensjahr vollendet hatten, durch die Eltern bezw. den Familienrat herbeigeführt werden konnte mit der Folge, daß der emanzipierte Minderjährige, wenn er ein kaufmännisches Geschäft betrieb, in Rücksicht der auf dieses Geschäft sich beziehenden Handlungen als volljährig behandelt wurde, während er im übrigen die Verwaltung seines Vermögens mit gewissen Beschränkungen erhielt.

Dieses Rechtsverhältnis leitet der Art. 154 EG. in das neue Recht folgendermaßen über: Hat der Emanzipierte bei Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits das 18. Lebenjahr vollendet, so steht er von diesem Zeitpunkt an einem Volljährigen gleich, andernfalls einem Minderjährigen. Er verliert dann also die ihm durch die Emanzipation zuteil gewordenen Rechte und besitzt v. 1. 1. 1900 an, auch wenn er verehelicht ist oder mit elterlicher Zustimmung einen selbständigen Haushalt begründet hat, nur mehr die beschränkte Geschäftsfähigkeit eines Minderjährigen gemäß §§ 106 ff. BGB.

VII. Internationales Privatrecht.

§ 12.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht die Volljährigkeitserklärung eines Deutschen zweifellos ausschließlich den deutschen Behörden zu. Die Frage, ob auch ein Ausländer im Deutschen Reiche für volljährig erklärt werden kann, ist nach den Regeln des internationalen Privatrechts zu beantworten. Scherer[35]) vertritt die Ansicht, daß in Deutschland ohne weiteres der Ausländer ebenso wie der Inländer für volljährig erklärt werden könne, weil der § 3 BGB. schlechthin nur vom „Minderjährigen" rede. Diese Meinung dürfte auch im Hinblick auf die Ausführungen in den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 1 S. 55 in dieser Allgemeinheit wohl unrichtig sein. Es sind vielmehr die Hinweise zu beachten, welche das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche für diese Frage gibt:

Da die Volljährigkeitserklärung die Geschäftsfähigkeit beeinflußt, so kommt für die Beantwortung in erster Linie Art. 7 in Betracht. Hiernach entscheidet, ob eine Person volljährig oder minderjährig ist, mithin auch für volljährig erklärt werden kann, das Recht der Staatsangehörigkeit, nicht das des Wohnsitzes, als Personalstatut.

---

[35]) Scherer Bem. zu §§ 3--5 S. 21.

Gehört der Minderjährige einem ausländischen Staate an, wo das Heimatsrecht als Personalstatut gilt,[36]) so folgt daraus, daß auch das Recht des ausländischen Staates darüber zu befinden hat, ob die Volljährigkeitserklärung einer deutschen Behörde wirksam ist.

Greift andrerseits der in Art. 27 des erwähnten Einführungsgesetzes aufgenommene Grundsatz der Zurückverweisung Platz, verweist also das Recht des fremden Staates hinsichtlich der Beurteilung der Geschäftsfähigkeit auf deutsches Recht,[37]) so ist für die Erteilung der Volljährigkeitserklärung deutsches Recht maßgebend, wobei immer vorausgesetzt wird, daß der Ausländer im Gebiete des Deutschen Reichs seinen Wohnsitz hat.

Verweisen dagegen die betreffenden ausländischen Gesetze nicht auf die materiellrechtlichen Vorschriften des deutschen Rechts, sondern auf die Gesetze eines andern ausländischen Staates (Fall der Weiterverweisung), so wird diese Verweisung nicht berücksichtigt, sondern es bleibt bei der Anwendung der betreffenden ausländischen Gesetzesvorschriften.

---

[36]) So Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland (mit Ausnahme der Ostseeprovinzen), Schweiz, Schweden, Spanien, die zentralamerikanischen und die meisten südamerikanischen Staaten (vgl. Neumann a. a. O. Bd. 3 Bem. III,1 zu Art. 7 S. 12).

[37]) So Dänemark, Norwegen, Argentinien und das englisch-nordamerikanische Recht (vgl. Neumann a. a. O. Bd. 3 Bem. III, 1 zu Art. 7 S. 12).

Die Fälle, daß eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, sind nicht geregelt. Besitzt der Minderjährige neben der deutschen noch eine andre Staatsangehörigkeit, so dürfte aus dem Grunde, weil das Einführungsgesetz vor allen Dingen die deutsche Staatsangehörigkeit begünstigt, die deutsche Staatsangehörigkeit für die Anwendung des Rechts maßgebend sein, mithin die Volljährigkeitserklärung nach den Bestimmungen des deutschen bürgerlichen Rechts stattfinden.

Besitzt der Minderjährige mehrfache ausländische Staatsangehörigkeiten, welche nacheinander erworben worden sind, so dürfte diejenige Staatsangehörigkeit entscheiden, welche zuletzt erworben wurde, „weil anzunehmen ist, daß die zuletzt erworbene Staatsangehörigkeit dem Willen der betreffenden Person am meisten entspricht und die Wahrscheinlichkeit ihrer zukünftigen Dauer für sich hat".[38]) Hat dagegen der Minderjährige die mehrfachen ausländischen Staatsangehörigkeiten gleichzeitig — durch Geburt oder Heirat — erworben, so dürfte, wenn in einem der mehreren Staaten der Wohnsitz begründet wurde, der Wohnsitz maßgebend sein.[39])

Gehört der Minderjährige keinem Staate an, hat er z. B. die Staatsangehörigkeit in dem Staate, dem er an-

---

[38]) So Staudinger Bem. IIE4b zu Art. 29 S. 121; Niemeyer a. a. O. S. 64; and. A. Planck Anm. 2 zu Art. 29; Habicht-Greiff Bem. III, 2 zu Art. 29 S. 230.

[39]) So Staudinger Bem. IIE4b zu Art. 29 S. 121; Planck Anm. 2 zu Art. 29.

gehört, verloren, ohne Angehöriger eines andern Staates zu werden (heimatlos im Sinne von § 13 des Reichsgesetzes v. 8. 6. 1870), so gilt Art. 29 EG. Hiernach kommt das Gesetz des Staates zur Anwendung, dem der Minderjährige zuletzt angehört hat, und, wenn er auch früher einem Staate nicht angehört hat, das Gesetz des Staates, in welchem er seinen Wohnsitz und in Ermanglung eines Wohnsitzes seinen Aufenthaltsort hat.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.